



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts

Bereicherungsrecht I

11. April 2024

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Thema 2 Bereicherungsrecht



Art. 62-67 OR

Widerspruch? Generalklausel vs. Sonderfall?

Art. 62

1 Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.

2 Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat.

Art. 63

1 Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat. [...]

Das Bereicherungsrecht gilt als schwieriges, weil voraussetzungsreiches Rechtsgebiet, das in der Kodifikation tw. widersprüchliche Angaben zu machen scheint...



Überblick

- (1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht
- (2) Zur *condictio* im justinianischen Recht
- (3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht
- (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht
- (5) Die Ausgestaltung des Bereicherungsrechts bei Grotius (Naturrecht)
- (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung



Überblick

- (1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht
- (2) Zur *condictio* im justinianischen Recht
- (3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht
- (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht
- (5) Die Ausgestaltung des Bereicherungsrechts bei Grotius (Naturrecht)
- (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung



(1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht (I)

- *condictio* = besondere persönliche Klage, die den Klagegrund nicht nennt; Herkunft des Begriffes («Ansagung») aus dem Legisaktionenverfahren (älteste Verfahrensart), in dem der Kläger dem Beklagten «verkündete», am 30. Tage anwesend sein zu müssen, vgl. [Gai. inst. 4, 17b-18](#).
- Besonderheiten der *condictio*:
 - bestimmte Sache (*certa res*) oder bestimmte Summe Geld (*certa pecunia*)
 - Verpflichtung folgt aus Darlehen (*mutuum*) oder Stipulation (Verbalkontrakt).
- «strengrechtliche» Klage, d.h. keine Klage mit *bona-fides*-Klausel
 - Einreden müssen in die Klausel integriert werden, um Wirksamkeit zu entfalten (sind nicht automatisch enthalten).
 - Richter hat kein Ermessen hinsichtlich Verurteilungssumme; er kann zusprechen oder freisprechen.
 - Risiko der Zuvielforderung (*pluris petitio*) trägt der Kläger.



(1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht (II)

- Modellhafter Ausgangspunkt für die *condictio* ist das Darlehen (Realkontrakt), vgl. Gai. inst. 3, 90-91.
- Darlehen wird begründet durch Hingabe einer Geldsumme oder einer bestimmten Menge (Gewicht, Zahl, Mass) einer vertretbaren Sache (Getreide, Mehl, Wein); der Empfänger erwirbt Eigentum am Geld und der vertretbaren Sache, ist aber zur Rückgabe einer gleichen Menge Geld oder der vertretbaren Sache verpflichtet.
- Ausweitung auf die irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld (*condictio indebiti*): jemand zahlt (= übereignet eine Geldsumme) auf eine Person, der er zu schulden glaubt, um die Schuld zu tilgen; stellt sich später der Irrtum heraus, kann er die Geldsumme vom vermeintlichen Gläubiger zurückfordern.
- In der römischen Rechtswissenschaft besteht Streit, ob die *condictio indebiti* eine vertragsähnliche Klage ist (wie die Klage aus Darlehen) oder eine Verpflichtung anderer Art.



(1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht (III)

Verschiedene Ausweitungen der *condictio indebiti* in der römischen Rechtswissenschaft (Auswahl von Fragmenten nach Bedeutung in der späteren Rezeption)

D. 12.1.32 Cels. 5 dig.: Tu hat sowohl Ego als auch Titius um ein Gelddarlehen gebeten; in Antwort auf die Bitte hat Ego seinen Schuldner angewiesen, dem Tu Geld durch Stipulation zu versprechen (Tu soll also Gläubiger des Schuldners des Ego werden); T glaubt hingegen, der Schuldner sei ein Schuldner des Titius gewesen.

Kann Ego von Tu die Rückzahlung (!) des Geldes mit der *condictio* verlangen?

Celsus sagt: Tu ist verpflichtet und zwar nicht, weil ihm Geld gezahlt wurde, sondern weil er im Ergebnis «Geld» des Ego erlangt hat.

Bitte diskutieren Sie die Antwort des Celsus in Buzz Groups! Finden Sie die Antwort überzeugend? (5 Min.)



(1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht (IV)

- Im römischen Recht des Prinzipats gibt es die *condictio*
- für Darlehen und Stipulationsversprechen einer bestimmten Summe/Sache
- als *condictio indebiti* für Zahlung einer Nichtschuld
- in umstrittenen Fällen für den nicht durch Vertrag gerechtfertigten Zufluss von einem Vermögen in ein anderes (D. 12.1.32 Cels. 5 dig. als Beispiel)
- D. 12.6.14 Pomp. 21 ad Sab. scheint zudem ein allgemeines Prinzip aufzustellen, nach dem sich niemand zum Nachteil eines anderen bereichern darf; es ist aber zu beachten, dass diese Aussage im Kontext einer besonderen Fallgestaltung getroffen worden zu sein scheint und daher nicht verabsolutiert werden darf.



Überblick

- (1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht
- (2) Zur *condictio* im justinianischen Recht
- (3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht
- (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht
- (5) Die Ausgestaltung des Bereicherungsrechts bei Grotius (Naturrecht)
- (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung



(2) Zur *condictio* im justinianischen Recht (I)

- Digesten mit den Texten der Juristen der Prinzipatszeit sind von Justinian als Gesetzbuch bekannt gemacht worden; die beschriebenen Texte des Celsus und des Pomponius sind Teil der justinianischen Gesetzgebung.
- Veränderung der prozessualen Gegebenheiten: Recht der Prinzipatszeit kennt Formularverfahren und Kognitionsverfahren; Justinians Juristen haben ein eigenes Verfahren, das auch als Kognitionsverfahren bezeichnet wird, sich aber vom Kognitionsverfahren der Prinzipatszeit unterscheidet:
- Formularverfahren: Klagen nach Klageformeln, z.B. *condictio*, Käuferklage etc. (Interpretation der Klageformel möglich; Formel bildet aber Rahmen für den Richter; Zweiteilung des Verfahrens: *in iure* vor dem Prätor; *apud iudicem* vor dem Privatrichter; Klageformel «transportiert» den Verfahrensstoff)
- Kognitionsverfahren: Klageverfahren ohne Formeln (Formeln jedenfalls nicht notwendig; werden aber als Orientierungshilfe verwendet); Beamtenkognition, d.h. staatliche Richtereinsetzung, keine eigentliche Zweiteilung des Verfahrens; Verfahrensgestaltung liegt in den Händen des staatlichen Richters.



(2) Zur *condictio* im justinianischen Recht (II)

- Justinianischer Zivilprozess: massgeblich für die Klageerhebung ist der Klagelibell («Libellverfahren»), d.h. die Klageschrift, in der Tatsachen dargelegt werden, die den Antrag des Klägers begründen; der Richter entscheidet mittels summarischer Prüfung; hält er den Antrag für begründet, ordnet er die (amtliche) Ladung des Beklagten an; hält er ihn für unbegründet, weist er die Klage ab.
- Rechtsfragen (Klagearten) sind damit dem Gericht zugewiesen, vgl. C. 7.40.3pr.-3 und Theoph. Paraphr. Inst. 4.15.8 (eine Paraphrase der Institutionen in griech. Sprache für die byzantinische Rechtsausbildung); entscheidend ist nicht mehr die gewählte Klageformel, sondern – modern gesprochen – der «Streitgegenstand», der sich aus den rechtlich erheblichen Tatsachen und dem Begehren des Klägers bestimmt.
- Die *condictio* ist damit nicht mehr eine bestimmte Klageformel, sondern wird in unterschiedlichen Zusammenhängen erhoben; die verschiedenen Anwendungsfälle des früheren Rechts werden zu unterschiedlichen «*condictiones*», vgl. *Tractatus de actionibus* (justinianische Zeit) und Titelüberschriften in Digesta und Codex.



Überblick

- (1) Zur *condictio* im römischen Privat- und Prozessrecht
- (2) Zur *condictio* im justinianischen Recht
- (3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht
- (4) Das Bereicherungsrecht im Kanonischen Recht
- (5) Die Ausgestaltung des Bereicherungsrechts bei Grotius (Naturrecht)
- (6) Die Neudeutung der *condictio* in der historischen Rechtsschule (Savigny) und in der schweizerischen Zivilgesetzgebung



(3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht (I)

- Vorbemerkung: Dogmatik der ungerechtfertigten Bereicherung in der Glosse und im gelehrten Recht ist vielschichtig und beschränkt sich nicht auf das Recht der *condictio* (vgl. z.B. *actio de in rem verso*; *locupletior*-Haftung des Mündels etc.); hier: Beschränkung auf einen Teil der Überlieferung zur *condictio*
- Kommentar des Accursius zu D. 12.1.32 Celsus: Erläuterung des Textes und Deutung des celsinischen Arguments; Novation der Schuld des Schuldners des Ego (im Verhältnis zum Ego durch Gläubigerwechsel zugunsten des Tu) und «Übergabe kurzer Hand» des Geldes unter Verweis auf D. 12.1.15:

... «Wenn ich meinem Schuldner befohlen habe, dir Geld zu geben, wirst du mir verpflichtet, obwohl du die Münzen nicht von mir erhalten hast.»

Accursius nennt die *condictio certi generalis* oder *condictio sine causa* (nicht aber *condictio* wegen *mutuum*), folgt also der justinianischen Nomenklatur

- Kommentar des Accursius zu D. 12.6.4 Pomponius: Hinweis auf Grenzen der Billigkeit bei *usucapio* und *praescriptio*; in diesen Fällen darf keine Rückforderung stattfinden.



(3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht (II)

- Glosse des Accursius zu D. 12.6.15pr.-1: Frage, ob trotz Hingabe des Besitzes später das Eigentum kondiziert werden kann; Betonung der Rechtsgrundlosigkeit des Erwerbs (Schuld bestand nicht; spätere Erstarkung des Besitzes zum Eigentum ändere daran nichts) und Verbindung zu D. 50.17.206: Billigkeit der Herausgabe nur, wenn nicht Ersitzung oder Verjährung entgegensteht.

Buzz Groups:

Gibt es einen Widerspruch zwischen der Glosse zu D. 12.6.15 und D. 50.17.206 hinsichtlich der Wirkung der Ersitzung? (5 Min.)

- Bartolus zu D. 12.6.15pr.: Weitergehende Erklärung, warum die Nebensachen (*accessiones*) mit der *condictio indebiti* herausverlangt werden können, vor allem Rechtsnatur der *condictio indebiti* als «natürliche» Klage; kein Widerspruch zum strengrechtlichen Charakter der Klage, weil die Nebensachen aus der hingegebenen Sache selbst stammen und nicht Zinsen sind.



(3) Die Fortentwicklung des Kondiktionenrechts unter den Glossatoren und im gelehrten Recht (III)

- Bartolus zu D. 12.6.15.1: Erläuterung der Möglichkeit, trotz Ersitzung das Eigentum zu kondizieren, wenn der Kondizierende zuvor den Besitz übertragen hat; Umwandlung des Besitzes in Eigentum entspricht der natürlichen Betrachtungsweise, weil das Eigentum aus dem Besitz entsteht und insoweit «hinzutritt».
- Bartolus zu D. 12.1.32: Unterscheidung von *condictio sine causa*, *condictio certi generalis*, die beide einschlägig sind; Unterscheidung von vertragsähnlichen und gesetzesähnlichen Verhältnissen («geborene» = vertragsähnlich; «gegebene» = gesetzesähnlich); Entwicklung der Bereicherungshaftung als eigenständigem Rechtsgrund neben *pactum* (Vereinbarung) und Delikt; Vorrang der geborenen Obligation vor der gegebenen (= Vorrang des vertraglichen Rechts vor dem gesetzlichen).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!